

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TELTA Citynetz GmbH für Telekommunikations-, Online-, Daten- und Mediendienstleistungen

Übersicht:

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.	Geltungsbereich der AGB.....	2
2.	Leistungsumfang	2
3.	Leistungs- und Tarifooptionen	4
4.	Vertragsschluss	4
5.	Vertragsdauer, Kündigung, Sperre.....	4
6.	Vergütung und Abrechnung.....	5
7.	Besonderheiten der elektronischen Rechnung	7
8.	Verzug des Kunden	7
9.	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	8
10.	Beanstandungen.....	9
11.	Speicherung von Verkehrsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung.....	9
12.	Nutzung von Daten bei Einwilligung	10
13.	Änderungen der Vertragsbedingungen	10
14.	Leistungsstörungen	11
15.	Haftung	11
16.	Sicherheiten.....	12
17.	Folgen der Vertragsbeendigung	12
18.	Sonstige Bestimmungen.....	13
19.	Informationen zum Anbieter und zum Vertragsgegenstand.....	13
B.	Besondere Bestimmungen für Telefondienstleistungen an festen Standorten (Festnetztelefonie) ..	14
1.	Dienstleistung von TELTA	14
2.	Voraussetzung für die Telefondienstleistung	14
3.	Sperre	14
C.	Besondere Bestimmungen für den Internetzugang (Internet Access)	15
1.	Dienstleistung von TELTA	15
2.	Voraussetzungen für den Internetzugang	16
3.	Sperre	17
4.	Dienste und Inhalte im Internet.....	17
D.	Besondere Bestimmungen für Application Service Providing (ASP)	17
1.	Leistungen der TELTA.....	17
2.	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	18
3.	Sonstiges	18
4.	Datenaustausch mit Auskunftsteien	19
E.	Besondere Bestimmungen für TV-Dienstleistungen	19
1.	Dienstleistungen von TELTA	19
2.	Nutzungsrecht.....	19
3.	Bereit gehaltene Fernsehsender (Content)	20
4.	Keine Verantwortung für Inhalte	20
F.	Besondere Bestimmungen für PAY-TV-Angebote	20
1.	Gegenstand der Bedingungen.....	20
2.	Dienstleistungen von TELTA	20
3.	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	21
G.	Besondere Bestimmungen für E-Mail-Dienstleistungen.....	21
1.	Dienstleistungen von TELTA	21
2.	Pflichten des Kunden.....	21
3.	Überprüfung auf schädliche Software	22
4.	Unerwünschte Werbung („Spam“)......	22
H.	Besondere Bestimmungen Internetspeicherplatz (Webpace)	22
1.	Dienstleistung der TELTA.....	22
2.	Inhalte	22
I.	Besondere Bestimmungen für die Registrierung von Domain-Namen und SSL-Zertifikaten	23
1.	Dienstleistung der TELTA.....	23
2.	Vertrag mit der DENIC oder anderen Verwaltungsstellen.....	23
3.	SSL-Zertifikat	23

J.	Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware	23
1.	Leistung der TELTA.....	23
2.	Gewährleistung.....	24
3.	Haftung	24
K.	Besondere Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware (Miete oder Leihe)	24
1.	Leistung der TELTA.....	24
2.	Pflichten des Kunden.....	24
3.	Gewährleistung.....	24
4.	Rückgabe der Hardware.....	25

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich der AGB

1.1 TELTA Citynetz GmbH (im Folgenden TELTA genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses und/oder damit zusammenhängende Telekommunikationsdienstleistungen (z.B. Telefonie, Online- und Internetdienstleistungen) gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und, soweit anwendbar, dem Telemediengesetz (TMG) sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn TELTA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, die vorgegeben werden durch

- das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKÜV usw.),
- die mit anderen Netzbetreibern vereinbarten Interconnectionverträge und Fakturierungs- sowie Inkassoverträge sowie
- den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend: Bundesnetzagentur) sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte.

1.4 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von TELTA zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen.

2. Leistungsumfang

2.1 TELTA bietet nach Maßgabe dieser AGB Telekommunikations- und weitere Dienstleistungen an, insbesondere

2.2 Festnetztelefonie (Abschnitt B),

2.3 Internetzugänge (Abschnitt C),

2.4 ASP-Leistungen (Abschnitt D) sowie

2.5 weitere Dienstleistungen (Abschnitte E und Folgende.).

2.6 Die Nutzung der Dienstleistungen kann den Einsatz bestimmter Endgeräte voraussetzen. Bei Telekommunikationsdienstleistungen hängt die maximale Übertragungsrate ab von

- dem eingesetzten Endgerät,

- der verfügbaren Netztechnologie sowie
 - den technischen und geografischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung.
- 2.7** Die Leistungen gelten nur als vereinbart, wenn dies einvernehmlich im Auftragsformular oder auf andere Weise ausdrücklich zwischen TELTA und dem Kunden bestimmt ist.
- 2.8** Die Leistungsdetails und Regelungen ergeben sich (in der folgenden absteigenden Reihenfolge) vorrangig aus
- den in dem Auftragsformular getroffenen Vereinbarungen,
 - der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung,
 - der jeweils einschlägigen Preisliste,
 - den jeweils einschlägigen Besonderen Bestimmungen dieser AGB (Abschnitt B und Folgende),
 - den Allgemeinen Bestimmungen gemäß diesem Abschnitt A der vorliegenden AGB,
 - ergänzend und soweit anwendbar, den gesetzlichen Regelungen, insbesondere denjenigen des TKG und des TMG.
- 2.9** Soweit nichts anderes vorrangig bestimmt ist, haben die Telekommunikationsdienste eine durchschnittliche über 365 Tage gemittelte Verfügbarkeit von 97 %. Ein Anschluss gilt als nicht verfügbar, wenn von ihm keine abgehenden Verbindungen hergestellt werden können oder wenn im Netz von TELTA für den Anschluss ankommende Verbindungen zum Anschluss nicht hergestellt werden können. Andere Telekommunikationsdienstleistungen gelten als nicht verfügbar, wenn der Dienst nicht oder nur mit Einschränkungen erbracht werden kann, wobei unerhebliche Einschränkungen nicht in Betracht fallen.
- 2.10** In Fällen höherer Gewalt ist TELTA von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben, sowie alle sonstigen Ereignisse, die TELTA nicht zu vertreten hat.
- 2.11** Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gem. Abschnitt 9 rechtzeitig erfüllt.
- 2.12** Benötigt TELTA zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von TELTA zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit TELTA die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden von TELTA beruht.
- 2.13** Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu, behält sich TELTA vor, die Leistungen zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen und gegebenenfalls zur Beauftragung der Vorleistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.
- 2.14** Soweit im Produktumfang enthalten und vom Kunden gewünscht, wird TELTA die Kundendaten zum Zweck des Eintrags in ein Telefonverzeichnis an die Deutsche Telekom AG und weitere berechnigte Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen weitergeben; § 47 TKG bleibt unberührt.
- 2.15** Sofern der Kunde bei Vertragsende von einem gesetzlichen Anspruch zur Übertragung einer ihm zugeteilten Rufnummer zu einem anderen Anbieter (Portierung) Gebrauch macht, hat TELTA das Recht, die vertraglichen Leistungen insoweit kurzfristig vor der Portierung einzustellen, wie dies aus abwicklungstechnischen Gründen bei der Portierung erforderlich ist.

3. Leistungs- und Tarifooptionen

- 3.1 TELTA kann zu den einzelnen Leistungen freibleibend besondere Leistungs- und Tarifooptionen anbieten.
- 3.2 Diese werden nur jeweils Vertrags- und Leistungsbestandteil, wenn der Kunde diese mit TELTA ausdrücklich vereinbart.
- 3.3 Sieht eine solche Option vor, dass sich für die gewählte Leistung die Vertragsdauer verlängert, so gilt diese Verlängerung nur für die gewählte Option und die hiervon betroffene Leistung.

4. Vertragsschluss

- 4.1 Der Vertrag über die einzelnen Leistungen kommt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von TELTA zustande. Bei elektronischer Auftragserteilung über den Online-Konfigurator hat der Kunde durch Bestätigung des Links in der Bestätigungsmail seinen Account verifiziert. Der Kunde ist 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden, da TELTA insbesondere bei Telefon- und/oder Internetanschlüssen zunächst die technische Verfügbarkeit prüfen muss. Die Annahme durch TELTA kann auch durch Freischaltung erfolgen.
- 4.2 Für jede vereinbarte Leistung finden die Bestimmungen dieser AGB Anwendung, sofern diese wirksam einbezogen werden. Kommt wegen einzelner Leistungen mangels Annahme oder wegen eines evtl. möglichen Widerrufs des Kunden kein Vertrag zu Stande, bleibt der Vertrag hinsichtlich weiterer bereits vertraglich vereinbarter Leistungen klarstellend bestehen gemäß den allgemeinen Regelungen.

TELTA kann die Erteilung von Auskünften sowie die Durchführung beauftragter Vertragsänderungen davon abhängig machen, dass sich der Auftraggeber z.B. durch Nennung eines vorab festgelegten Kundenkennworts legitimiert. Der Kunde wird daher das Kundenkennwort sowie alle ihm zur Verfügung gestellten sonstigen Kennungen (z.B. PIN) vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.

5. Vertragsdauer, Kündigung, Sperre

- 5.1 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten für alle Verträge über TELTA-Dienstleistungen eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende eines Werktags. TELTA bietet je ein Dienstleistungsprodukt für Telefonie/Internet mit einer Laufzeit von 12 Monaten jedoch mit monatlichem Aufschlag an. Der Kunde hat das Recht, nach der 12-monatigen Laufzeit jederzeit, auch innerhalb der passiven Laufzeit zum Monatsende zu kündigen und das Vertragsverhältnis zu lösen.

Für Leistungs- und Tarifooptionen gelten, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Werktags.

	Mindestvertragslaufzeit	Kündigungsfrist
Leistungs- und Tarifooptionen	12 Monate	4 Wochen zum Ende eines Monats
alle übrigen Verträge	24 Monate	4 Wochen zum Ende eines Monats
	jeweils soweit nichts anderes vereinbart	

Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Leistungserbringung durch TELTA. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag über TELTA-Dienstleistungen automatisch um jeweils 1 Jahr, soweit er nicht rechtzeitig gekündigt wurde.

Verträge über Leistungs- und Tarifoptionen verlängern sich nicht automatisch, sondern laufen ohne weitere Mindestlaufzeit weiter. Kündigungen haben seitens des Kunden schriftlich, nicht elektronisch, zu erfolgen.

- 5.2** Erfolgt der Vertragsschluss über einzelne Dienstleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder haben einzelne Leistungen aus anderen Gründen unterschiedliche Laufzeiten (z.B. wegen der Bestellung besonderer Optionen), so sind diese AGB jeweils insoweit zeitlich anwendbar, wie es sich aus den einzelnen Leistungen und deren Laufzeit ergibt. Die AGB sind deshalb als Rahmenvertrag zu verstehen.
- 5.3** Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt für TELTA insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist TELTA ferner befugt, die Zugangsberechtigung des Kunden zu TELTA Diensten mit sofortiger Wirkung zu sperren, sofern keine anderen besonderen Regelungen greifen. Ist die Vertragsfortführung insgesamt unzumutbar, kann ein Verstoß bezüglich einzelner Leistungen die Kündigung aller Leistungen und des gesamten Vertragsverhältnisses bewirken. Dies erfordert in der Regel neben einem besonders schwerwiegenden Verstoß die vorherige erfolglose Abmahnung des Kunden.

6. Vergütung und Abrechnung

- 6.1** Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste zu zahlen. Die Rechnung wird 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 6.2** Alternativ dazu können Kunden der TELTA ein SEPA-Basis-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 14 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-notification) ist gesetzlich geregelt. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch TELTA verursacht wurde.
- 6.3** Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass sein Anschluss sowie die daran angeschlossenen Anschlussendgeräte und Computer nicht ohne sein Wissen und Wollen genutzt werden. Der Kunde hat insbesondere
- regelmäßig zu kontrollieren, ob Anhaltspunkte für unrechtmäßige Dialer oder andere Manipulationen durch Dritte vorliegen, und
 - die nach dem üblichen Verkehrsverständnis anerkannten Sicherheitsvorkehrungen dagegen zu treffen.
- 6.4** Gegen Forderungen von TELTA kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Ansprüchen gegen TELTA ist nur nach schriftlicher Zustimmung von TELTA wirksam.
- 6.5** Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich (nicht elektronisch) bei TELTA zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. TELTA wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Für den Fall der Beanstandung gilt Abschnitt 10.
- 6.6** In der Regel erteilt TELTA dem Kunden monatlich eine Abrechnung. Da für eine vollständige Abrechnung die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss sich TELTA die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten.

6.7 TELTA erstellt ihre Rechnungen grundsätzlich nur als digitale Rechnung, die TELTA kostenfrei auf www.kundenportal.telta.de in der Rubrik „Rechnungsliste“ bereitstellt (Online-Rechnung). Über die Bereitstellung informiert TELTA den Kunden per E-Mail. Mit dieser Information gilt die Rechnung als zugegangen, da sie in den Machtbereich des Kunden gelangt und er hierüber informiert ist (siehe näher den folgenden Abschnitt 7). Auf Verlangen des Kunden oder nach eigener Wahl versendet TELTA eine Rechnung in Papierform. Hat der Kunde den Vertrag mit Hilfe des Internets geschlossen oder werden im Rahmen der Vertragsbeziehungen regelmäßig Verbindungen zum Internet abgerechnet, zahlt der Kunde die Kosten der Papierrechnung, wie sie sich aus der vereinbarten Preisliste ergeben, wenn er eine Papierrechnung verlangt. In den übrigen Fällen ist die Papierrechnung kostenfrei.

	Form der Rechnung	Abweichende Form auf Wunsch des Kunden möglich?
Kunde hat Vertrag mit Hilfe des Internets geschlossen	elektronisch	Ja, Papierform, für 1,50 € zusätzlich pro Rechnung
TELTA rechnet regelmäßig Internetverbindungen ab	elektronisch	Ja, Papierform, für 1,50 € zusätzlich pro Rechnung
alle übrigen Fälle	Papierform	Ja, elektronische Form

6.8 Der Kunde kann TELTA damit beauftragen, einen Einzelbindungsnachweis (EVN) zu erstellen. Der Auftrag muss in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, muss der Kunde in Textform erklären, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert und – soweit bei nicht privater Nutzung erforderlich – der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind.

Einen EVN ausschließlich in elektronischer Form stellt TELTA unentgeltlich zur Verfügung, wenn der Kunde den Vertrag mit Hilfe des Internets abgeschlossen hat oder TELTA im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Kunden regelmäßig Verbindungen zum Internet abrechnet. In diesem Fall stellt TELTA auf Wunsch des Kunden den EVN in Papierform bereit, für den TELTA ein an den Bereitstellungskosten orientiertes Entgelt gemäß Preisliste verlangen kann. Stellt TELTA den EVN elektronisch bereit, benachrichtigt TELTA den Kunden über die Fertigstellung des EVN.

Gegen Nachweis ihrer Berechtigung zum Vorsteuerabzug können Kunden eine den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechende Rechnung erhalten (findet damit keine Anwendung auf Verbraucher).

	Form des EVN	Abweichende Form auf Wunsch des Kunden möglich?
Kunde hat Vertrag mit Hilfe des Internets geschlossen	elektronisch	Ja, Papierform, kostenpflichtig gemäß Preisliste
TELTA rechnet regelmäßig Internetverbindungen ab	elektronisch	Ja, Papierform, kostenpflichtig gemäß Preisliste
alle übrigen Fälle	Papierform	Ja, elektronische Form

6.9 TELTA speichert die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung erhobenen Verkehrsdaten standardmäßig vollständig bis zu sechs Monate nach Rechnungsversand; nach Ablauf dieser

Frist löscht TELTA diese Daten. Erhebt der Kunde Rechnungseinwendungen, speichert TELTA die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus.

- 6.10** Die Preise in der Preisliste verstehen sich bei Vereinbarung der Zahlungen durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung). Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung oder widerruft er eine bereits erteilte Einzugsermächtigung, kann TELTA ein Bearbeitungsentgelt erheben, wenn dies gemäß der Preisliste vertraglich vereinbart ist.
- 6.11** Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

7. Besonderheiten der elektronischen Rechnung

- 7.1** Soweit TELTA eine Rechnung oder Einzelverbindungsachweis (EVN) elektronisch bereitstellt, ermöglicht TELTA dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, seine Rechnungen im Internet unter

www.kundenportal.telta.de

im persönlichen Online-Rechnungsarchiv in der Rubrik

„Rechnungsliste“

einzu sehen, herunterzuladen oder auszudrucken. Die Verbindung erfolgt mit einer 128-Bit-Verschlüsselung. Diese Bereitstellung im Online-Rechnungsarchiv soll zum Schutz des Kunden und seiner Daten technisch sicherstellen, dass er einfach und sicher verschlüsselt auf seine Daten zugreifen kann. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Rechnungsarchiv mit seinem persönlichen „Anmeldenamen“ und dem zugehörigen „Kennwort“ (Passwort), das ihm persönlich zugestellt wird und das er jederzeit ändern kann. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort vertraulich zu behandeln und es unverzüglich zu ändern, wenn für ihn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte hiervon Kenntnis erlangt haben.

- 7.2** Über die Verfügbarkeit einer neuen Rechnung im Online-Rechnungsarchiv informiert TELTA den Kunden per E-Mail an die im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse.
- 7.3** Gibt der Kunde eine falsche oder fehlerhafte E-Mail-Adresse an oder teilt er Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mit und kann er die Einstellung neuer Rechnungen deswegen nicht zur Kenntnis nehmen, so gelten die Rechnungen dennoch als zugegangen.
- 7.4** Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag des Kunden. Um das datenschutzgerechte Verfahren seitens TELTA anbieten und durchführen zu können, ist der Kunde verpflichtet, sein vorgenanntes E-Mail-Konto sowie die Rechnungsdaten aus dem Online-Rechnungsarchiv in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Monat, abzurufen. Rechnungsdokumente werden für mindestens 12 Monate und ggfs. Beauftragte EVN aus Datenschutzgründen für maximal sechs Monate im Online-Rechnungsarchiv bereitgestellt. Nach Vertragsende wird das Online-Rechnungsarchiv deaktiviert und die Zugangsberechtigung erlischt. Eventuell noch ausstehende Rechnungen schickt TELTA dem Kunden dann per Post zu. Der für den Zugriff auf die Online-Rechnung benötigte Internetzugang ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

8. Verzug des Kunden

- 8.1** Der Kunde kommt automatisch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 21 Tagen ab Rechnungszugang so leistet (zahlt), dass dieser bis zu diesem Termin bei TELTA auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht.
- 8.2** Bei Verzug des Kunden ist TELTA berechtigt,

- 8.2.1.** alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, wenn die Forderung, mit deren Erfüllung der Kunde in Verzug ist, mindestens 20 % der fällig zu stellenden Forderungen beträgt und/oder
- 8.2.2.** die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt und/oder ausreichende Sicherheiten entsprechend Abschnitt 16 gestellt bzw. aufgefüllt hat.
- 8.3** Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des Rechnungsbetrages in Verzug, ist TELTA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 8.4** Für Telefondienste, die TELTA für den Kunden an festen Standorten erbringt, gelten allein die gesetzlichen Regelungen zu Zahlungsverzug und Sperre gemäß Abschnitt B.3.
- 8.5** Befindet sich der Kunde in Verzug, berechnet TELTA – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – gemäß § 288 BGB Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- 8.6** Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 3 für jede Mahnung nach Verzugseintritt zu zahlen. TELTA steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

9. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 9.1** Der Kunde hat die in diesen AGB genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere auch die in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungen genannten besonderen Pflichten. Allgemein gilt zudem Folgendes:
- a. Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für Bereitstellung und Betrieb der Leistungen von TELTA erforderlichen Flächen und die Stromversorgung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich Erdung unentgeltlich zur Verfügung.
 - b. Der Kunde gewährt TELTA und ihren Erfüllungsgehilfen Zutritt zu den Kundenanschlüssen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
 - c. Der Kunde stellt TELTA und ihren Erfüllungsgehilfen die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, insbesondere über verdeckt verlegte Leitungen und Rohre, zur Verfügung.
- 9.2** Der Kunde darf
- keine Endeinrichtungen und Anwendungen anschließen, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Bundesnetzagentur, nicht entsprechen oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist,
 - nur die von TELTA vorgegebenen Standard-Schnittstellen und üblichen und anerkannten Protokolle zur Nachrichtenübermittlung nutzen,
 - keine Einrichtungen oder Protokolle verwenden, die das Netz von TELTA schädigen können und
 - keine Manipulationen (z.B. selbständige Handlungen am Breitbandverteilerpunkt) an der Netzinfrastruktur der TELTA vornehmen.
- 9.3** Der Kunde wird den Anschluss an das TELTA Netz nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, die Dritte belästigen oder bedrohen. Vor der Einrichtung einer Anrufweiterschaltung auf den Anschluss eines Dritten wird er dessen Einverständnis einholen.

- 9.4** Die Dienstleistungen, die TELTA nach diesen AGB erbringt, darf der Kunde Dritten nicht gegen ein Entgelt oder gegen eine andere Gegenleistung zur Verfügung stellen.
- 9.5** Der Kunde teilt TELTA unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung schriftlich mit.
- 9.6** Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers bei. Eine Unterputzverlegung und Mehrteilnehmeranschlüsse sind generell im Vorfeld zwischen TELTA und Kunden/Grundstückseigentümer abzustimmen.
- 9.7** Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine vorstehenden Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt.
- 9.8** Dem Kunden obliegt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung die Einrichtung ausreichender Nutzungs- und Zugangssicherheit.

10. Beanstandungen

- 10.1** Der Kunde kann eine ihm von TELTA erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden. Im Falle der Beanstandung hat TELTA das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 3 verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 3 verlangten Vorlage fällig.
- 10.2** TELTA trifft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Abschnitt 10.1 für die Einzelverbindungen, soweit
- aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert wurden oder,
 - für den Fall, dass der Kunde keine Beanstandungen erhoben hat, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Abschnitt 10.1 Satz 1 geregelten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind.
- 10.3** TELTA obliegt der Nachweis, dass sie den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an dem dem Kunden der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Abschnitt 10.1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.
- 10.4** Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der TELTA nicht zugerechnet werden kann, hat TELTA keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

11. Speicherung von Verkehrsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

- 11.1** TELTA speichert – vorbehaltlich Abschnitt 10.2 – Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Verkehrsdaten) zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu 6 Monate nach Abrechnung.

11.2 TELTA ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft TELTA keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

11.3 Verlangt der Kunde im Rahmen einer Beanstandung (Abschnitt 10.1) einen Einzelbindungsnachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat sowie die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

12. Nutzung von Daten bei Einwilligung

12.1 Willigt der Kunde mit Vertragsschluss – jederzeit widerruflich – ein, kann TELTA

- seine Verkehrsdaten zur Vermarktung und bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen gemäß Abschnitt 11.1 speichern, verarbeiten und nutzen,
- ihn zu Werbezwecken (auch automatisiert) anrufen,
- ihm per Telefax oder in Form elektronischer Nachrichten Werbung zusenden und
- seine Bestandsdaten (Daten, die erhoben werden, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern) verarbeiten und nutzen,

soweit dies zur Kundenberatung, Werbung und Marktforschung erforderlich ist.

12.2 Erteilt der Kunde keine Einwilligung oder widerruft er sie, bleiben etwaige gesetzliche Werbebeschränkungen bestehen.

13. Änderungen der Vertragsbedingungen

13.1 Ändern sich die Entgelte, die TELTA zu zahlen hat

- für besondere Netzzugänge,
- für die Netzzusammenschaltung oder
- für Dienste anderer Anbieter, zu denen TELTA dem Kunden Zugang gewährt,

kann TELTA die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. TELTA übt das billige Ermessen in der Weise aus, dass sie nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat, usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses

- an zwingende Vorgaben des TKG,
- der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie
- an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld).

TELTA teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht zu, die Angemessenheit der Änderung gerichtlich überprüfen zu lassen.

13.2 TELTA ist nach diesem Vertrag berechtigt, eine zukünftig mögliche gesetzliche Änderung der Umsatzsteuer in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes entspricht. TELTA hat den Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuersatzes auf die Änderung hinzuweisen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs.1 der Zivilprozessordnung (Berechnung durch das Gericht) entsprechend anzuwenden.

- 13.3** Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen und der Preislisten teilt TELTA dem Kunden mit. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. TELTA wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht besonders hinweisen. Kündigt der Kunde nicht, tritt die Änderung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft.
- 13.4** Alle Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden unter Hinweis auf das ausgeübte Änderungsrecht und nach Wahl von TELTA schriftlich oder in Textform mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern TELTA dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann. Die Mitteilung nach Abschnitt 13.3 hat immer wie dort genannt im vollen Umfang zu erfolgen.

14. Leistungsstörungen

- 14.1** Der Kunde ist verpflichtet, TELTA erkennbare Mängel oder Schäden des Kundenanschlusses unverzüglich anzuzeigen.
- 14.2** TELTA beseitigt Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich.
- 14.3** TELTA wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder auf deren Beseitigung hinzuwirken. Dauert eine von TELTA zu vertretende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, kann der Kunde bei TELTA um eine anteilige Minderung des monatlichen Basispreises bitten. TELTA wird sich daraufhin mit dem Kunden über eine angemessene Gutschrift einigen. Eine eigenmächtige Kürzung des monatlichen Basispreises durch den Kunden ist nicht möglich.
- 14.4** Auf die Rechte bei Überschreitung der Regelentstörfrist (z.B. bei höherer Gewalt) wird ergänzend hingewiesen. Im Übrigen sind Ersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen auf den sich aus Abschnitt 15 ergebenden Umfang beschränkt.
- 14.5** Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist TELTA berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Entstörung bzw. den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Service- und Wartungsfirmen der TELTA sind zum Sofortinkasso berechtigt.

15. Haftung

Für Personenschäden haftet TELTA unbeschränkt.

Haftung für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten: Soweit durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis eine Verpflichtung von TELTA als Anbieterin von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

TELTA haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten entstanden sind, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber

hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von TELTA zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der TELTA beruht. Soweit TELTA fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 €.

Im Übrigen ist die Haftung von TELTA ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

Eine Haftungsbeschränkung zugunsten von TELTA gilt auch zugunsten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

16. Sicherheiten

TELTA kann ihre Leistungen bei berechtigtem Interesse jederzeit von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit zur Befriedigung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen im Rückstand ist oder aufgrund einer Information einer von ihr beauftragten Auskunftgeberin begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen.

17. Folgen der Vertragsbeendigung

17.1 Soweit nichts anderes vereinbart, baut TELTA bei Vertragsende ihre mobilen Einrichtungen, insbesondere Zubehör, ab und entfernt sie auf eigene Kosten. TELTA ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder auf eigene Kosten zurückzubauen. Eine Rückbauverpflichtung seitens TELTA besteht nicht.

17.2 Widerruf

Falls Sie Ihren Auftrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie Telefon, Internet, E-Mail, Post oder Fax bzw. außerhalb von Geschäftsräumen (wie z. B. in Privatwohnungen, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder innerhalb von Geschäftsräumen, nachdem Sie unmittelbar zuvor außerhalb von Geschäftsräumen persönlich und individuell angesprochen wurden), für eine Dienstleistung erteilen, die Sie als Verbraucher überwiegend weder für eine gewerbliche noch für eine selbständige berufliche Tätigkeit nutzen, steht Ihnen das nachfolgend beschriebene Widerrufsrecht zu.

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (TELTA Citynetz GmbH, Bergerstr. 105, 16225 Eberswalde, Telefon: 03334 277500, Fax: 03334 277510, E-Mail: info@telta.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

17.2.1 Folgen des Widerrufsrechts

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschl. der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich

etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware(n) wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Ware(n) zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Ware(n) unverzüglich und in jedem Fall spätestens nach vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichtet haben, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Es ist in § 47a TKG vorgesehen, dass der Kunde im Falle eines Streits ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag zu richten an die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

18.2 Erfüllungsort ist Eberswalde.

18.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Oldenburg (Oldb.), sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. TELTA ist auch berechtigt, ihre Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

18.4 Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine schriftliche Bestätigung durch TELTA erfolgt.

18.5 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TELTA auf einen Dritten übertragen. TELTA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz zu übertragen.

18.6 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die anderen Bestimmungen dennoch wirksam. Durch Auslegung ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung mit einem wirksamen Inhalt am Nächsten kommt.

19. Informationen zum Anbieter und zum Vertragsgegenstand

Anbieter der Telekommunikationsdienste ist die TELTA Citynetz GmbH.

Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist Bergerstr. 105 in 16225 Eberswalde.

Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt/Oder, HRB 6658.

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer Guido Ullmann vertreten.

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Telekommunikations-, Medien- und ASP-Dienstleistungen durch die TELTA Citynetz GmbH.

B. Besondere Bestimmungen für Telefondienstleistungen an festen Standorten (Festnetztelefonie)

1. Dienstleistung von TELTA

1.1 Soweit nichts anderes vorrangig in der Leistungsbeschreibung bestimmt ist, schuldet TELTA eine mittlere Verfügbarkeit des Zugangssystems und der genannten Dienste von 97% gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen.

1.2 Soweit TELTA auf optionaler Basis kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Zustimmung des Kunden kurzfristig eingestellt werden, soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Kündigungsfrist ergibt. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung in diesem Fall keine Rechte, insbesondere hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz. TELTA wird diese Änderungen soweit möglich rechtzeitig mitteilen.

2. Voraussetzung für die Telefondienstleistung

2.1 Für den Telefonanschluss dürfen nur die von TELTA angebotenen oder als kompatibel bezeichneten Endeinrichtungen (zum Beispiel Splitter, Anschlusseinrichtung bzw. Multibox, Network Termination Fiber Access [NTFA]) verwendet werden.

3. Sperre

3.1 TELTA darf an festen Standorten zu erbringende öffentliche Telefondienste an einen Teilnehmer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der folgenden Abschnitte 3.2–3.6 und nach § 45o Satz 3 TKG ganz oder teilweise verweigern (Sperre). § 108 Abs.1 TKG bleibt unberührt.

3.2 Wegen Zahlungsverzugs darf TELTA eine Sperre durchführen, wenn

- a. der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 € in Verzug ist und
- b. TELTA die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat.

3.3 Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet (oben Abschnitt A.10) hat. Dies gilt nicht, wenn TELTA den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

3.4 TELTA darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

3.5 TELTA darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

3.6 Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

- 3.7** Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

C. Besondere Bestimmungen für den Internetzugang (Internet Access)

1. Dienstleistung von TELTA

- 1.1** TELTA stellt dem Kunden -an dem im Auftragsformular angegebenen Ort- einen Zugang zum Internet-Backbone der TELTA und zum Internet über sein Internet-Gateway (Zugangsknoten) zur Verfügung. Die Leistung ist darauf beschränkt, für den Kunden eine funktionstüchtige Schnittstelle (Gateway) zum Internet zur Übermittlung von Daten (IP-Paketen) zum oder aus dem Internet herzustellen. Für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist TELTA deshalb nicht verantwortlich. Dies gilt insbesondere für
- die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- und Inhaltenanbietern (Content Provider),
 - die übertragenen Inhalte,
 - ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren,
 - Freiheit von Rechten Dritter
 - die Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 1.2** TELTA hat auch keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet selbst. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das Netz der TELTA, sondern durch außerhalb dieses Netzbereichs liegende Umstände verursacht oder beeinflusst werden. TELTA kann eine Erreichbarkeit bestimmter Teilnetze des Internets nicht garantieren, da dies davon abhängig ist, ob diese Netze an den üblichen Peerings teilnehmen. TELTA nimmt an diesen üblichen Peerings im Internet teil, um eine hohe Erreichbarkeit anderer Netze zu erreichen.
- 1.3** Die hiernach bestimmte Leistung steht unter dem technischen Vorbehalt, dass die Bandbreite während der gesamten Vertragslaufzeit verfügbar ist. Die Datenübertragungsrate hängt von verschiedenen, zum Teil nicht durch TELTA beeinflussbaren Parametern ab. Zu diesen Parametern zählen unter anderem die Leistungsfähigkeit der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Internet-Backbones und Server und die Leistungsfähigkeit der vom Kunden selbst zur Verfügung gestellten Verbindungen und Einrichtungen wie z.B. WLAN oder Router. Eine Abweichung der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Datenübertragungsrate kann das dem Kunden nach Art. 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union eingeräumte Recht, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte seiner Wahl zu nutzen, beschränken, wenn die jeweilige Abweichung besonders groß ist und dem Kunden kein alternativer Internetzugang zur Verfügung steht.
- 1.4** Rechtsbehelfe
Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Datenübertragungsrate oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen den hierzu im Vertrag erfolgten Angaben und der tatsächlichen Leistung kann dem Kunden ein Recht zustehen, den Vertrag unter Berücksichtigung der hierfür bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- 1.5** Auswirkungen auf den Zugang zum offenen Internet
Eine Abweichung der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Datenübertragungsrate kann das dem Kunden nach Art. 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union eingeräumte Recht, Inhalte, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen sowie Endgeräte

seiner Wahl zu nutzen, beschränken, wenn die jeweilige Abweichung besonders groß ist und dem Kunden kein alternativer Internetzugang zur Verfügung steht.

- 1.6** TELTA schuldet eine Verfügbarkeit des Zugangssystems von 97%, gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen. Einschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. TELTA schuldet nur ein maximales Halten der Verbindung bzw. des Zugangs von 24 Stunden und ist danach berechtigt, die Verbindung zu unterbrechen. Der Kunde kann die Verbindung anschließend sofort wieder aufbauen. TELTA ist ferner berechtigt, die Verbindung zu unterbrechen, wenn über mehr als zwei Stunden kein Datenverkehr stattgefunden hat.
- 1.7** Soweit TELTA auf optionaler Basis kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Zustimmung des Kunden kurzfristig eingestellt werden, soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Kündigungsfrist ergibt. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung in diesem Fall keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Schadensersatz. TELTA wird diese Änderungen soweit möglich rechtzeitig mitteilen.
- 1.8** Soweit TELTA im Rahmen ihrer Internetdienstleistungen kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (z.B. Informationen und Nachrichten auf der TELTA Homepage), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-/Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- 1.9** Verkehrsmanagementmaßnahmen

1.9.1. Derzeit angewandte Verkehrsmanagementmaßnahmen

Um die Qualität seines Netzes sicherzustellen, wendet TELTA die üblichen Verkehrsmanagementmaßnahmen an. Hierzu zählen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses insbesondere:

- Bei der Übertragung von Sprache und/oder Realtime-Diensten werden IP-Pakete priorisiert übertragen.
- Als Reaktion auf Überlastsituationen im seinem Netz kann TELTA (zeitlich begrenzt) bestimmte IP-Pakete mit veränderter Priorität übertragen.
- Bei einem Angriff auf das Netz der TELTA oder auf den Internetzugang des Kunden kann TELTA zum Schutz seines Netzes oder des Internetzugangs des Kunden die zum Angriff verwendeten IP-Pakete herausfiltern.
- Bei einem Denial-of-Service-Angriff auf den Internetzugang des Kunden kann TELTA zum Schutz des Internetzugangs des Kunden als ultima ratio sämtliche an dessen Internetzugang verschickten IP-Pakete so umleiten, dass sie nicht mehr an dem Internetzugang des Kunden ankommen (Blackholing). TELTA wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

1.9.2 Auswirkungen der Verkehrsmanagementmaßnahmen

Die zuvor beschriebenen Verkehrsmanagementmaßnahmen können in Ausnahmefällen bewirken, dass die Datenübertragungsraten des Internetzugangs des Kunden absinken. Im Falle eines Blackholing ist der Internetzugang vorübergehend nicht funktionstüchtig.

Die zuvor beschriebenen Verkehrsmanagementmaßnahmen haben weder Einfluss auf die Privatsphäre des Kunden noch auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten.

1.9.3 Änderungen der Verkehrsmanagementmaßnahmen

TELTA kann die Art und Weise und den Umfang der von ihm angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auch während der Vertragslaufzeit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und der hierauf gerichteten gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben anpassen, soweit die Interessen des Kunden hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. In einem solchen Fall wird der Anbieter auf der Internetseite eine Information über den aktuellen Stand der angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen einstellen.

2. Voraussetzungen für den Internetzugang

- 2.1** Für den Internetzugang dürfen nur die von TELTA angebotenen oder als kompatibel bezeichneten Endeinrichtungen (wie zum Beispiel Splitter, Anschlusseinrichtung bzw. Multibox, Network Termination Fiber Access [NTFA] usw.) verwendet werden.
- 2.2** Wird der Internetzugang über einen Breitbandkabelanschluss bereitgestellt (mittels Kabelmodem), ist ein aktiver Kabelanschluss zwingend Voraussetzung. Ein aktiver Kabelanschluss ist entweder über den Vermieter oder den Wohnungsnutzer zu beauftragen. Falls der Vermieter dafür verantwortlich zeichnet, finden sich die Kosten in den Betriebskosten wieder. Liegt die Verantwortung für die Beauftragung beim Wohnungsnutzer erfolgt dies gemäß Punkt E dieser AGB's.

3. Sperre

- 3.1** TELTA darf den Internetzugang des Kunden nur sperren, wenn

der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder eine Gefährdung der Einrichtungen der TELTA, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und TELTA deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss.

- 3.2** Dienste und Inhalte im Internet

- 3.3** Der Internetzugang ermöglicht es dem Kunden, Dienste im Internet zu nutzen. Bei diesen Diensten handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von TELTA erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt TELTA keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot von TELTA, wenn sie ausdrücklich als Angebot von TELTA bezeichnet sind.

- 3.4** Die im Internet verfügbaren Inhalte geben in keiner Weise die Auffassung oder Meinung der TELTA wieder und stellen ausschließlich fremde Inhalte dar, soweit sie nicht ausdrücklich von der TELTA als eigene Inhalte bezeichnet sind.

Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, einen von TELTA bereitgestellten Internetdienst nicht für Informationen und Darstellungen mit rassistischen, gewaltverherrlichenden, die Menschenwürde verletzenden Inhalten zu nutzen und sicherzustellen, dass Minderjährigen für sie ungeeignete Informationen unzugänglich sind.

- 3.5** Ferner verpflichtet sich der Kunde, alles zu unterlassen, was die Leistung oder Verfügbarkeit des Dienstes beeinträchtigt oder gefährden könnte (z.B. E-Mail-Spamming, Massen-E-Mails, Denial-of-Service-Angriffe).

D. Besondere Bestimmungen für Application Service Providing (ASP)

1. Leistungen der TELTA

- 1.1** TELTA stellt dem Kunden, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, ASP-Produkte zur Verfügung, deren Inhalt und Umfang sich aus der jeweiligen zugehörigen Leistungsbeschreibung ergeben.

- 1.2** Das ASP-Produkt ist betriebsfähig bereitgestellt, wenn TELTA dem Kunden die Bereitstellung mitgeteilt hat. Mit Bereitstellung des ASP-Produkts erhält der Kunde die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf eine Softwareapplikation, die auf einem (anbieter-eigenen oder zentralen) Server von TELTA zur Verfügung gestellt wird, mittels Telekommunikationsverbindung (z.B. Internet) zuzugreifen und die Funktionalitäten der Softwareapplikation zu nutzen. Zu diesem Zweck stellt TELTA dem Kunden und weiteren, individuell zu benennende Personen das ASP-Produkt zur Nutzung bereit.

- 1.3 Der Kunde und die von ihm benannten Nutzer erhalten das auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte und einfache Recht, auf die vereinbarten ASP-Produkte zuzugreifen und mittels eines Browsers die mit dem ASP-Produkt verbundenen Funktionalitäten zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an dem ASP-Produkt, der Softwareapplikation oder der Betriebssoftware, erhält der Kunde nicht.
- 1.4 TELTA betreibt die Softwareapplikation, den Server, die Betriebssoftware und sonstige Systemkomponenten zum ASP-Produkt in ihrem eigenen Rechenzentrum.
- 1.5 TELTA trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 1.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugang zu dem Rechenzentrum zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Anlage zu § 9 BDSG sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs von TELTA mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs von ASP-Produkten.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 2.1 Der Kunde wird alle von ihm für die Nutzung von ASP-Produkten vorgesehenen Nutzer benennen. Er verpflichtet sich ferner, jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o.Ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der Nutzer der TELTA mitzuteilen. Die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsrechte sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und dürfen nicht an unberechtigte Nutzer weitergegeben werden.
- 2.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter auf Server von TELTA) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden. Er wird ferner die erforderlichen Einwilligungen des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift.
- 2.3 TELTA ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des ASP-Produktes durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung verbunden sind. Auch wenn der Kunde erkennt, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung an TELTA.
- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, die an TELTA übermittelten Daten regelmäßig und gefahrensprechend, mindestens jedoch einmal täglich, zu sichern und eigene Sicherungskopien zu erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen deren Rekonstruktion zu gewährleisten. Vor der Versendung von Daten und Informationen sind diese auf Viren zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 2.5 Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind TELTA die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- 2.6 Bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hat der Kunde seine im System vorhandenen Datenbestände durch Download zu sichern, da TELTA nicht gewährleisten kann, dass der Kunde nach Beendigung des Vertrages noch auf diese Datenbestände zurückgreifen kann.

3. Sonstiges

- 3.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung von ASP-Produkten ohne Verschulden von TELTA durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist TELTA berechtigt, die hierdurch betroffenen

Leistungen zu verweigern. TELTA wird den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

- 3.2** Die der Einhaltung von Archivierungspflichten, z.B. handelsrechtlicher oder steuerlicher Art, dienende längerfristige Datensicherung ist nicht Teil der vertraglichen Leistung der TELTA. Hierfür ist der Kunde verantwortlich, sofern der Kunde nicht mit TELTA einen gesonderten Vertrag hierüber schließt.
- 3.3** Während der Regelarbeitszeit (Montag-Donnerstag von 07:30 bis 16:30 Uhr und Freitag von 07.30 bis 13:00 Uhr) überwacht TELTA die Betriebsfähigkeit von ASP-Produkten und leitet die Beseitigung etwaiger Störungen ein. Außerhalb der Regelarbeitszeit unterhält die TELTA eine Rufbereitschaft. Beide Parteien tauschen nach Vertragsabschluss Informationen zu Rufnummern, Ansprechpartnern und Eskalation aus.
- 3.4** Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

4. Datenaustausch mit Auskunfteien

- 4.1** TELTA ist berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie Anschluss-Sperrungen in Missbrauchsfällen) dem von der Creditreform Frankfurt (Oder) Wolfram KG betriebenen Consumer Reporting (CEG) zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einzuholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei dem CEG aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält TELTA hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von TELTA oder eines Teilnehmers des CEG erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Bei Firmenkunden tauscht TELTA darüber hinaus mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.
- 4.2** Der Kunde erhält auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen sowie ein Merkblatt über den CEG.

E. Besondere Bestimmungen für TV-Dienstleistungen

1. Dienstleistungen von TELTA

TELTA stellt am Übergabepunkt das Signal für die in der jeweils gültigen Programmübersicht der TELTA aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogramme („Programme“) zum Empfang bereit („Signalbereitstellung“). Dies erfolgt nach Maßgabe der Bindung der TELTA an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) und unter Vorbehalt des Rechts der TELTA zur Abänderung ihres Programmangebotes. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben und alle Programme gleichartig übermittelt bekommt. Im Falle einer ausschließlich durch TELTA zu vertretenen Verringerung der Programmanzahl ist der Kunde berechtigt, den Vertrag über die TV-Dienstleistung binnen eines Monats rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verringerung außerordentlich schriftlich zu kündigen. Soweit der Vertrag über die TV-Dienstleistung Bestandteil eines einheitlichen Produktpakets ist, greift dieses außerordentliche Kündigungsrecht bzgl. des Vertrags über TV-Dienstleistung nicht auf den Vertrag bzgl. der weiteren Paketbestandteile durch.

2. Nutzungsrecht

TELTA räumt dem Kunden lediglich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht ein, die von TELTA zur Verfügung gestellten Inhalte innerhalb der vertraglich vorgesehenen Grenzen zur Vorführung im privaten Bereich für nicht gewerbliche Zwecke unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zu nutzen. Jede kommerzielle Nutzung der Inhalte ist ausgeschlossen, insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Inhalte öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder in irgendeiner Form zu verteilen oder zu vertreiben.

3. Bereit gehaltene Fernsehsender (Content)

Soweit TELTA im Rahmen von TV-Dienstleistungen Fernsehsender, deren Signale von Vorlieferanten bezogen werden, zum Empfang bereithält, gilt Folgendes: Die Vorlieferanten können aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gezwungen sein, die Lieferung von Signalen an TELTA einzustellen. TELTA kann den betroffenen Sender in solchen Fällen dem Kunden nicht mehr zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund kann TELTA nicht gewährleisten, dass während der Vertragslaufzeit stets die gleichen Fernsehsender zum Empfang bereitgehalten werden können. Ebenso wenig kann TELTA gewährleisten, dass bestimmte Zusammenstellungen von Fernsehprogrammen („Bouquets“) während der Vertragslaufzeit unverändert bleiben.

Die TELTA behält sich vor, die kostenlose Bereitstellung von Fernsehkanälen mit selbst produzierten Inhalten ohne vorherige Ankündigung einzustellen.

4. Keine Verantwortung für Inhalte

Soweit TELTA die Sendungen nicht selbst produziert, hat TELTA keinen Einfluss auf die Inhalte der Sendungen, die sie zum Empfang bereit stellt; für solche Sendungen Dritter trägt TELTA daher keine Verantwortung.

F. Besondere Bestimmungen für PAY-TV-Angebote

1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Übermittlung von digitalen Signalen sowie die Freischaltung und Überlassung einer geeigneten Smartcard. Voraussetzungen sind:

- digitaltauglicher Anschluss von TELTA bzw. EWE TEL GmbH (nicht Grundleistung)
- geeignete DVB-C-Box/-Tuner bzw. CI(+)-Modul für das jeweilige Verschlüsselungssystem
- CI-Schacht im Kundengerät muss der CI+ Spezifikation entsprechen!
- Empfangsgerät sollte nachts nicht vom Stromnetz getrennt werden (Updates & Refreshes)
- zertifizierte Endgeräte der PAY-TV-Plattformen (z. B. M7 bzw. SKY)

2. Dienstleistungen von TELTA

2.1 TELTA erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt folgende Leistungen: Die Freischaltung der Smartcard erfolgt zu dem mit dem Kunden vereinbarten Termin, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Versand / Auslieferung der Smartcard. TELTA überlässt dem Kunden eine kodierte Smartcard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN). Mittels der Kodierung wird die Smartcard über das Zugangskontrollsystem aktiviert oder deaktiviert.

2.2 TELTA erbringt jeweils nach Vereinbarung, gegen gesondertes Entgelt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, folgende zusätzliche Leistungen:

- Übermittlung von verschlüsselten digitalen Programmpaketen
- Ersatz einer Smartcard
- Zurücksetzen der PIN

TELTA trägt nicht die Kosten für einen durch Änderung des Verschlüsselungssystems erforderlichen Austausch der DVB-C-Box bzw. CI(+)-Moduls.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

_gemäß der ihm ausgehändigten Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.

_sicherzustellen, dass zur Smartcard und zur persönlichen PIN kein Unbefugter Zugang hat. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren, die PIN geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihr Kenntnis erlangt haben.

_die auf der Smartcard enthaltene Software weder abzuändern, noch zurückzuentwickeln, weiterzuentwickeln oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleiben davon unberührt. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt werden, noch dürfen aus der Dokumentation abgeleitete Werke hergestellt werden. TELTA, der Vorlieferant von TELTA und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber des Urheberrechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und der Dokumentation. Wird der Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der SmartCard beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

_den Verlust oder das Abhandenkommen der Smartcard und den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch TELTA unter Nennung der Smartcard- und Kunden-Nummer anzuzeigen, um TELTA die Möglichkeit zu geben, die Smartcard zu sperren.

_mindestens zwei Monate vor einem Wohnungswechsel TELTA unter Angabe der neuen Adresse hierüber schriftlich zu informieren. Sollte die neue Adresse in einem nicht versorgbaren Wohnobjekt liegen, hat TELTA, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung das Recht, diesen Vertrag bis zum Ende der Laufzeit aufrecht zu halten.

_bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel des Receivers deren Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer an TELTA zu melden, damit der Receiver der SmartCard zugeordnet werden kann.

_die Smartcard binnen 14 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbeschadet zurückzugeben.

- 4.** Macht der Kunde von seinem gesetzlichen Widerspruchsrecht Gebrauch und hat der Kunde bereits Hardware (Box, Modul, Smartcard) erhalten, gilt für die Rücksendung der Ware Punkt 17.2 dieser AGB's.

G. Besondere Bestimmungen für E-Mail-Dienstleistungen

1. Dienstleistungen von TELTA

TELTA betreibt im Rahmen ihrer Internetdienstleistungen einen E-Mail-Dienst und stellt diesen dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung. Der Kunde hat sich über die jeweiligen Zugangskonfigurationen in der konkreten technischen Ausgestaltung zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren. Für die Postfachnutzung werden SSL/TLS verbindlich (verschlüsselte Übertragung). Im Rahmen eines aktiven Kundenverhältnisses für Internetdienstleistungen erhält der Kunde das E-Mail-Postfach kostenfrei. Es besteht die Möglichkeit, außerhalb eines aktiven Internetvertrages, ein E-Mail-Postfach zu abonnieren.

2. Pflichten des Kunden

- 2.1** Der Kunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jederzeit für eingehende E-Mails ausreicht und er

rechtzeitig von den eingehenden Inhalten Kenntnis erlangen kann. Der hierfür reservierte Speicherplatz und die Speicherdauer ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Der Abruf der E-Mails liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

- 2.2** Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich die Verfasser der E-Mails für den Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind.

3. Überprüfung auf schädliche Software

Der Kunde ist damit einverstanden, dass zum Schutz aller Nutzer sowie zum Schutz der Systeme von TELTA alle E-Mails auf die Freiheit von Viren (einschl. Würmern, Trojanern u.ä.) mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung besteht nicht. TELTA übernimmt wegen der technischen Besonderheiten von Viren, wie insbesondere deren fortlaufende Änderung, keine Erfolgsgarantie für diese Dienstleistung.

4. Unerwünschte Werbung („Spam“)

Die Leistungspflicht von TELTA umfasst nicht die Versendung sog. „unerwünschter Werbung bzw. Nachrichten“ („Spam“), da hierdurch die berechtigten Interessen der Empfänger sowie die Interessen von TELTA beeinträchtigt werden. Liegen auf Grund auffälliger Kommunikationsbesonderheiten Anhaltspunkte vor, dass es sich um Spam handelt, ist TELTA deshalb zur Leistungsverweigerung hinsichtlich der Spam-Nachrichten berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass seine Systeme zu „Spam-Maßnahmen“ genutzt werden.

H. Besondere Bestimmungen Internetspeicherplatz (Webspace)

1. Dienstleistung der TELTA

- 1.1** TELTA stellt dem Kunden gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung Speicherplatz auf einem Internetserver (Webspace) zur Verfügung, damit der Kunde Informationen im Internet mittels Hyper Text Transfer Protocol (HTTP) veröffentlichen kann. Diese Dienstleistung ist auf eine private Nutzung oder eine gewerbliche Nutzung ohne komplexe Datenbankanwendungen ausgerichtet. Die Einstellung komplexer Datenbankanwendungen ist somit nicht immer möglich.
- 1.2** Die Beantragung oder administrative Verwaltung einer entsprechenden Internetadresse bei der zuständigen Stelle (Domain-Service) ist nur Bestandteil des Dienstes, sofern dies ausdrücklich gesondert vereinbart ist.
- 1.3** Bei den jeweiligen Produkten kann gemäß der Leistungsbeschreibung eine Begrenzung des monatlichen Transfervolumens vorgesehen sein.

2. Inhalte

- 2.1** Die Verantwortung für die Inhalte, die auf dem Speicherplatz abgelegt werden, sowie für die Nutzung des Domain-Namens liegt nicht bei TELTA, sondern ausschließlich bei dem Kunden. Der Kunde stellt TELTA von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 2.2** Die verschuldensabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Systeme ist in jedem Fall ausgeschlossen. Zusätzlich gelten die Gewährleistungs- und Haftungsregeln der vorliegenden Bestimmungen (vgl. insbesondere Abschnitt A.15).
- 2.3** Der Kunde gewährt TELTA durch die Übertragung der Inhalte zur Einstellung in das Internet ein Lizenzrecht zur entsprechenden Nutzung der Inhalte, soweit es die Vertragserfüllung erfordert. Der Kunde verpflichtet sich zur Haftungsfreistellung, falls TELTA von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird.
- 2.4** Der Kunde sichert zu, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, damit die Dienste in keiner Weise missbräuchlich genutzt werden, insbesondere keine rechtswidrigen oder

sittenwidrigen Inhalte eingestellt und die Rechte Dritter beachtet werden. Der Kunde wird seinen allgemeinen Informationspflichten nach dem TMG nachkommen und insbesondere seinen Namen und seine Anschrift angeben („Impressum“). Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist TELTA berechtigt, bei Anfragen Dritter diese Daten weiterzugeben, sofern die Dritten ein berechtigtes Interesse nachweisen.

- 2.5** Der Kunde ist bei Inhalten, die unter das Jugendschutzgesetz oder unter den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag fallen oder offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, verpflichtet, mittels technischer Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise auszuschließen, dass minderjährige Nutzer diese Inhalte zur Kenntnis nehmen oder solche Inhalte an minderjährige Nutzer übermittelt werden.
- 2.6** Im Falle, dass auf dem Speicherplatz rechtswidrige oder sittenwidrige Inhalte abgelegt werden, kann TELTA nach Kenntniserlangung das Angebot unmittelbar sperren sowie Schadensersatz und weitere Rechte geltend machen. Im Falle, dass eine Strafverfolgungsbehörde gegenüber TELTA den begründeten Verdacht über strafbare Inhalte mitteilt, ist TELTA zur Sperre berechtigt.

I. Besondere Bestimmungen für die Registrierung von Domain-Namen und SSL-Zertifikaten

1. Dienstleistung der TELTA

Soweit im Leistungsumfang von TELTA die Registrierung von Domain-Namen enthalten ist, wird TELTA gegenüber der DENIC oder entsprechenden Verwaltungsstellen lediglich als Vermittler im Auftrag und Namen des Kunden tätig. Mit seiner Unterschrift unter das Auftragsformular und die Angabe eines entsprechenden Domain-Wunsches erteilt der Kunde der TELTA den entsprechenden Auftrag inklusive Vollmacht, in seinem Namen tätig zu werden.

2. Vertrag mit der DENIC oder anderen Verwaltungsstellen

Durch Verträge mit diesen Verwaltungsstellen wird wegen der Vertretung nicht die TELTA, sondern ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstelle zugrunde, auf die auf den Homepages der jeweiligen Verwaltungsstelle zugegriffen werden kann. TELTA teilt dem Kunden auf Wunsch die jeweils aktuelle Fundstelle mit. Die Kündigung des Vertrages mit TELTA lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

3. SSL-Zertifikat

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn TELTA dem Kunden ein SSL-Zertifikat vermittelt.

J. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware

1. Leistung der TELTA

- 1.1** Verkauft TELTA dem Kunden Endgeräte oder andere Waren, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes J.
- 1.2** Der Leistungsgegenstand bestimmt sich aus dem vereinbarten Auftrag (siehe Auftragsformular).
- 1.3** Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.
- 1.4** Benötigt TELTA zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung der TELTA zur Erbringung ihrer Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit der Vorleistung, soweit TELTA die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von TELTA nicht zu vertreten ist.

2. Gewährleistung

- 2.1** Wenn kein Verbrauchsgüterkauf (Kauf durch einen Verbraucher (im Folgenden: Verbrauchsgüterkauf) vorliegt, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.
- 2.2** Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, sollen offensichtliche Mängel binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich gerügt werden.
- 2.3** Geräte und Geräteteile, die TELTA im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.

3. Haftung

- 3.1** TELTA haftet für Sach- und sonstige Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer garantierten Eigenschaft sowie beim arglistigen Verschweigen eines Mangels gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Garantierte Eigenschaften sind nur diejenigen, die ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.
- 3.2** Für andere Schäden haftet TELTA nur, wenn eine Pflicht verletzt ist, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Für den Verlust von Daten als Mangelfolgeschaden haftet TELTA zudem nur dann, wenn der Kunde in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro 24 Stunden, Sicherungskopien angelegt hat.
- 3.3** Die Haftung der TELTA nach dem vorherigen Abschnitt 3.2 ist auf 5.000 € pro Schaden verursachendes Ereignis beschränkt.
- 3.4** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

K. Besondere Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware (Miete oder Leihe)

1. Leistung der TELTA

- 1.1** Soweit TELTA dem Kunden laut Produkt- oder Vertragseinigung Geräte stellt, die im Eigentum von TELTA verbleiben, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes K.
- 1.2** TELTA überlässt dem Kunden während der Hardware zum bestimmungsgemäßen und pfleglichen Gebrauch.

2. Pflichten des Kunden

- 2.1** Der Kunde darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertraglichen Gebrauch machen. Er hat die Hardware pfleglich und fachgerecht gegen schädliche Umwelteinflüsse (Staub, Hitze, Feuchtigkeit/Wasser usw.) geschützt zu betreiben. Geräte, die TELTA für den Außenbetrieb liefert (wie z.B. Außenantennen) sind ausreichend gegen leichtes Spritzwasser und Regen geschützt. Die erforderliche Energie hat jeweils der Kunde zu stellen.
- 2.2** Der Kunde ist ohne Erlaubnis von TELTA nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

3. Gewährleistung

- 3.1** TELTA gewährleistet, dass die Hardware zum Zeitpunkt der Lieferung keine Mängel aufweist. Sollte die überlassene Hardware entgegen dieser Gewährleistung Mängel aufweisen, wird TELTA die Hardware kostenfrei gegen eine mängelfreie austauschen.
- 3.2** Im Falle, dass das Kundenendgerät bzw. die zugehörigen Anschlusseinrichtungen Gegenstand einer unsachgemäßen oder fahrlässigen Behandlung oder Anwendung, unsachgemäßen Prüfung, Reparatur, Veränderung, Beschädigung, Montage oder Verarbeitung mit der Folge

einer Veränderung physikalischer oder elektrischer Eigenschaften war, tritt die Gewährleistung außer Kraft. Der Kunde haftet dann für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.

4. Rückgabe der Hardware

Die ordnungsgemäße unverzügliche Rückgabe der überlassenen Hardware nach Vertragsende obliegt dem Kunden. Die Geräte sind vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr fachgerecht gegen Transportschäden geschützt zum Geschäftssitz der TELTA zu bringen, zu versenden oder an einer von TELTA angegebenen Adresse zu hinterlegen. Anderenfalls hat der Kunde TELTA den Zeitwert der Geräte zu ersetzen.

Macht der Kunde von seinem gesetzlichen Widerspruchsrecht Gebrauch und hat der Kunde bereits Ware(n) (Modem, DVB-Box, CI-Modul, Smartcard, etc.) erhalten, gilt für die Rücksendung der Ware Punkt 17.2 dieser AGB`s.

Stand: 01.05.2020